12. Gleichbehandlung

[1]Eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung darf sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayGlG). [2]Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nr. 4 Sätze 2 und 3 VV-BeamtR entsprechend.